



Kantonsrat

Anfrage Isabella Schwegler-Thürig und Mit.

über (Neue) Gebäude im Bereich der Gewässerschutz- und Uferschutzzonen

In der Antwort zur Postulat P 632 von Yvonne Hunkeler zum Thema Nutzung des Wärme- und Kältepotenzials des Sempachersees durch das Luzerner Kantonsspitals hat die Regierung erwähnt, dass diese Nutzung erschwert ist, da sich die beiden Spitalstandorte in einer Schutzzone befinden. Sowohl der Uferschutz als auch der Gewässerschutz spielen mit. Da momentan das Thema Grundwasserschutz ein zentrales Thema ist, möchten wir von der Regierung zu den baulichen Auflagen von Seiten Kanton zu den beiden Standorten Spitalstrasse Sursee und Schwyzermatt Schenkon etwas mehr wissen und generell die Haltung der Regierung zu Bauprojekten in Schutzzone abholen.

1. Welches sind die gesetzlichen Vorgaben im Bereich Gewässer- und Uferschutz, welche an den beiden Standorten für einen allfälligen Spitalneubau eingehalten werden müssen?
2. Welche Auswirkungen haben diese Vorgaben auf die Ausgestaltung der Bauprojekte (Einschränkungen: Gebäudevolumen, Energie, Grünflächen, Bautiefe... ? Wie lauten diese konkret für die beiden Standorte Spitalstrasse Sursee und Schwyzermatt Schenkon?
3. Gibt es Unterschiede ob es sich um einen Neubau (Schwyzermatt) oder einen allfälligen Ersatzneubau oder Erweiterungsbau (Spitalstrasse) handelt?
4. Welche weiteren Gebäude der öffentlichen Hand oder von öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons Luzern sind in solchen Gewässer- und Uferschutzzone?
5. Wie weit hat der Kanton bei der Beurteilung dieser Projekte bzw. Standorte die Empfindlichkeit dieser Gewässerräume bzw. Schutzzone und Grünflächen bereits gegenüber dem Spitalrat zur Sprache gebracht?
6. Wie gewichtet die Regierung die Schützenswürdigkeit in den Standortentscheid vor allem bei einer neu zu überbauenden Zone wie in der Schwyzermatt?

eröffnet am